



Datum: 5. April 2023

Vorlage Nr. L 323/23
für die Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung am 12. Mai 2023

Weiterentwicklung des Bremischen Bildungszeitgesetzes (BremBZG)

A Problem

Auf Vorschlag des Weiterbildungsreferats der Senatorin für Kinder und Bildung wurden am 18. November 2022 der Unterausschuss 3 des Landesausschusses für Weiterbildung (LAWB) mit Möglichkeiten der Einführung eines Teilzeitmodells Bildungszeit und am 10. Februar 2023 der Unterausschuss 2 des LAWB mit der Überprüfung der derzeitigen Regelung zur Eignung des Bildungsveranstalters durch eine externe Zertifizierung über ein Qualitätsmanagementsystem befasst.

Im Ergebnis dieser und weiterer referatsinternen Beratungen werden dem LAWB nun Änderungen der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz (BremBZG-VO) vorgelegt. Der LAWB wird gebeten, die einzelnen Punkte im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens im Vorfeld der Befassung der Deputation für Kinder und Bildung zu beraten. Das Verfahren sieht vor, die Änderungen im Vorfeld der Deputationsbefassung auch dem Kreis der Sozialpartner:innen zur Beratung vorzulegen.

B Lösung

• Einführung eines Teilzeitmodells Bildungszeit:

Nach § 3 BremBZG ist der Anspruch auf Bildungszeit wie folgt geregelt: Arbeitnehmenden, die an fünf Tagen in der Woche arbeiten, stehen innerhalb von zwei Jahren zehn Arbeitstage Bildungszeit zu. Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich die Bildungszeit entsprechend. Es wird damit also auf die Tage abgestellt, die Arbeitnehmende regelmäßig arbeiten, nicht auf deren Beschäftigungsvolumen. Dies ist eine Regelung zugunsten der Arbeitnehmenden.

Den Umfang der Bildungszeit regelt § 8 BremBZG in Verbindung mit § 6 BremBZG-VO. Danach muss eine Bildungsveranstaltung mindestens einen Tag und acht Unterrichtseinheiten umfassen, mehrtägige Veranstaltungen werden ab einem Umfang von durchschnittlich sechs Unterrichtseinheiten anerkannt. Eine einwöchige Bildungszeitveranstaltung muss demnach mindestens 30 Unterrichtseinheiten umfassen und ist insofern bereits eine Art Teilzeitmodell. Eine Unterscheidung nach dem Beschäftigungsvolumen der Teilnehmenden wird jedoch nicht getroffen. Für Personen, die nur mit maximal der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, könnte die Anzahl der Mindestunterrichtsstunden insofern ggf. eine Teilnahmehürde darstellen.

Grundsätzlich gestalten Bildungsanbieter ihre Maßnahmen zeitlich, inhaltlich und preislich nach ihren Vorstellungen bzw. der (vermuteten) Nachfrage. Das BremBZG legt lediglich den Rahmen fest. Dieser Rahmen ist deutlich flexibler als in anderen Bundesländern. Die Bremer Regelungen, die sich auf den Umfang der Bildungsveranstaltungen beziehen, könnten die Bildungszeit-Teilnahme teilzeitbeschäftigter Personen jedoch erschweren.

Bundesweit ist das Niedersächsische Bildungsurlaubsgesetz das einzige Bildungsfreistellungsgesetz, das ein Teilzeitmodell vorsieht. Allerdings beträgt der Mindestunterrichtsumfang nach den Niedersächsischen Regelungen 40 Unterrichtsstunden und nicht wie in Bremen 30 Unterrichtsstunden. Das Niedersächsische Teilzeitmodell regelt einen geringeren Unterrichtsumfang für Personen, die mit maximal der Hälfte der Arbeitszeit beschäftigt sind:

„Bildungsveranstaltungen, die für Teilzeitbeschäftigte ausgeschrieben sind, deren Arbeitszeit die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Arbeitszeit entsprechend voll beschäftigter Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beträgt, können auch mit einem Mindestarbeitsumfang von vier Unterrichtsstunden täglich anerkannt werden.“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 DVO-NBildUG)

Da das Bremische Modell acht Unterrichtsstunden bei eintägigen Veranstaltungen und durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden bei mehrtägigen Veranstaltungen vorschreibt, würde eine Regelung nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz auch für Bremer:innen, deren Arbeitszeit die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Arbeitszeit entsprechend voll beschäftigter Arbeitnehmer:innen beträgt, die Teilnahmehürden senken.

- Änderungen des Ausschlusskatalogs zur Bestimmung der anererkennungsfähigen Bildungsveranstaltungen:

In § 3 Abs. 1 BremBZG-VO sind Veranstaltungen aufgeführt, die nicht nach dem BremBZG anerkannt werden können. Der LAWB wird diesbezüglich um Beratung folgender zwei Änderungsvorschläge gebeten:

- Derzeit können Veranstaltungen, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen, nicht anerkannt werden (§ 3 Abs. 1 Ziffer 8 BremBZG-VO). Vorgeschlagen wird, entsprechende Veranstaltungen künftig dann anzuerkennen, wenn die durch sie zu erwerbenden Lizenzen oder ähnlichen Berechtigungen einer beruflichen Qualifikation oder der Ausübung eines Ehrenamtes dienen.
- Des Weiteren können Veranstaltungen, die außerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes stattfinden, nicht anerkannt werden, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen oder der europäischen oder internationalen Integration durch berufliche oder politische Bildung (§ 3 Abs. 1 Ziffer 9 BremBZG-VO). Vorgeschlagen wird, diesen Ausschluss zu streichen und dadurch die Durchführung von allen Veranstaltungen, die dem BremBZG entsprechen, auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes zu ermöglichen.
- Beibehaltung der Regelung zur Eignung der Bildungsanbietenden durch eine externe Zertifizierung über ein Qualitätsmanagementsystem:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 BremBZG-VO haben Bildungsanbietende zur Sicherstellung der Qualität ihrer Leistungen u. a. nachzuweisen, dass sie geeignet sind. In den Fällen, in denen es sich nicht um staatliche Einrichtungen handelt, müssen die Bildungsanbietenden ihre Eignung durch eine externe Zertifizierung über ein Qualitätsmanagementsystem nachweisen.

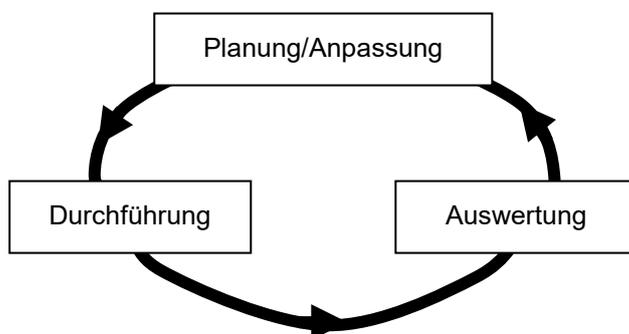
Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass der Anbieterkreis durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2010 für kommerzielle Einrichtungen geöffnet wurde. Es war und ist politischer Wille, über eine rechtliche Regelung die Qualität aller Maßnahmen im Sinne der Teilnehmenden zu sichern.

Die nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz (WBG) anerkannten Weiterbildungseinrichtungen, die ebenfalls Bildungszeitveranstaltungen anbieten, weisen die entsprechende Voraussetzung im Zuge des Anerkennungsverfahrens nach dem WBG nach. Einrichtungen, die nicht nach dem WBG anerkannt sind und eine Anerkennung ihrer Bildungsveranstaltungen nach dem BremBZG beantragen, müssen seit 2010 einen Nachweis für eine externe Zertifizierung über ein Qualitätsmanagementsystem erbringen.

Ein entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 BremBZG-VO nachzuweisendes Qualitätsmanagementsystem ist nicht auf die Produkte einer Organisation – in diesem Falle also die Weiterbildungsveranstaltungen – oder auf eine Lehrkraft beschränkt, sondern umfasst die Organisation als Ganzes. Wesentliche Bereiche, die einer Qualitätsprüfung unterliegen, sind ne-

ben den „Produktions“-Prozessen (den Bildungsmaßnahmen an sich) weitere Schlüsselprozesse, die Infrastruktur, das Controlling, strategische Entwicklungsziele (einschließlich Leitbild), Personal und Leitung, Bedarfserschließung und Kundenkommunikation. Demgemäß können Aussagen zu einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen oder Lehrkräften einem Qualitätsmanagement-System grundsätzlich nicht gleichgesetzt werden. Eine Ausnahme stellen Bildungsgänge an Hochschulen dar, die aufwändige Akkreditierungsverfahren durchlaufen.

Kern des Qualitätsprozesses ist die Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen. Diese Schritte müssen mit einem Rückkopplungsprozess verbunden sein, d. h. die *Auswertungsergebnisse durchgeführter* müssen in die Planung *zukünftiger* Weiterbildungsveranstaltungen einfließen:



Wesentlich ist deshalb, dass dieser Prozess über ein extern geprüfetes Qualitätsmanagementsystem sichergestellt ist. Der Nachweis ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 BremBZG-VO von den Veranstalter/-innen zu erbringen, d. h. von denjenigen, die die Veranstaltungen planen, durchführen, auswerten und ggf. anpassen. Diese haben dementsprechend auch die hauptberufliche pädagogische Planung und die Betreuung der Weiterbildungsveranstaltungen durch einschlägig qualifiziertes Personal nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BremBZG-VO).

Die Senatorin für Kinder und Bildung prüft jederzeit neue Zertifikate, die ihr im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach BremBZG vorgelegt werden. Derzeit sind 85 Qualitätsmanagementsysteme anerkannt.

Ein pauschaler Verzicht auf extern zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme entspricht nicht dem Qualitätsanspruch an staatlich anerkannte Bildungsveranstaltungen. Ausnahmeregelungen könnten aber für die Fälle getroffen werden, bei denen die Qualität der Organisation in ihrer Gesamtheit, d. h. entsprechend der o. g. Anforderungen, anderweitig geprüft und bestätigt ist.

Zu diesem Zweck hat das Weiterbildungsreferat im Vorfeld Prüfungen einiger Bereiche durchgeführt, die im Unterausschuss 2 beraten wurden:

- Brandschutz (Feuerwehr)

Entsprechende Kurse sind i. d. R. nicht bildungszeitfähig, da die Lehrgänge meist nur für geschlossene Gruppen (Feuerwehr-Mitglieder) angeboten werden. Eine bezahlte Freistellung für die Teilnahme an behördlich angeordneten Lehrgängen (meistens Führungslehrgänge) ist nach § 52 Abs. 3 Bremisches Hilfeleistungsgesetz möglich. Für den Bereich des Brandschutzes bedarf es dementsprechend keiner Ausnahmeregelung.

- Katastrophenschutz (THW)

Eine bezahlte Freistellung von der Arbeit ist nach § 52 Bremisches Hilfeleistungsgesetz nur in dem Umfang möglich, in dem die Kenntnisse vom Bund benötigt werden. Das bedeutet, dass die Personen, die an entsprechenden Lehrgängen teilnehmen wollen, eine Bestätigung ihrer entsendenden Organisation darüber benötigen, dass sie im Katastrophenschutz eingesetzt und benötigt werden. Der Bund gibt für entsprechende Plätze Zielzahlen vor. Personen, die nicht für einen solchen Platz eingerechnet sind, haben also keine Möglichkeit, für entsprechende Lehrgänge nach § 52 Bremisches Hilfeleistungsgesetz freigestellt zu werden.

Um diese Regelungslücke möglicherweise schließen zu können, hat das Weiterbildungsreferat Kontakt mit dem hierfür zuständigen Innenressort aufgenommen. Einer Ausnahmeregelung für den Katastrophenschutz über das BremBZG bedarf es deshalb (zunächst) nicht. Zusätzlich muss auch in diesem Bereich kontrolliert werden, inwieweit die Kurse öffentlich zugänglich sind, da auch das THW (meist) nur Kurse für Mitglieder anbietet.

- Kleinstanbieter

Für kleine Bildungsorganisationen sind herkömmliche Qualitätsmanagementsysteme nicht immer passend und erschwinglich. Im vergangenen Jahr gab es Anfragen entsprechender Anbieter/-innen, die rechtlichen Voraussetzungen allein auf die Qualifikation des Lehrpersonals oder die Qualität der Angebote abzustellen. Politischer Wille ist es jedoch, über die rechtlichen Regelungen insb. den Teilnehmerschutz und den Qualitätsprozess zu gewährleisten. Nach Sicht des UA 2 kann dieses nicht durch Prüfung und Bestätigung der Angebotsqualität oder der Qualifikation des Lehrpersonals sichergestellt werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, für Kleinstanbieter keine Ausnahmeregelung zu treffen.

Hinweis: Das Qualitätsmanagementsystem LQW kompakt bietet kleinen Bildungsorganisationen (für ein bis drei Mitarbeitende) ein modifiziertes Modell der Lernorientierten Qualitätstestierung. Insofern können sich Kleinstanbieter über dieses (kostenpflichtige) Verfahren testieren lassen.

- Pflegekurse für Angehörige

Pflegekassen oder andere Einrichtungen bieten gemäß § 45 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) kostenlose Pflegekurse und Pflegeschulungen für pflegende Angehörige an. Diese Angebote werden nicht von den Pflegekassen, sondern von Pflegedienstleistern durchgeführt, die von den Pflegekassen beauftragt werden. Eine Prüfung der Qualität der Organisationen in ihrer Gesamtheit entsprechend der Anforderungen nach dem BremBZG findet nicht statt. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, für Pflegekurse für Angehörige keine Ausnahmeregelung zu treffen.

Im Ergebnis der Beratungen empfiehlt der UA 2 die Beibehaltung der derzeitigen Regelung. Im Bedarfsfall soll das Thema wieder im UA 2 aufgerufen werden.

C **Beschlussvorschlag**

- Der Landesausschuss für Weiterbildung empfiehlt die Einführung eines Teilzeitmodells Bildungszeit entsprechend der Niedersächsischen Regelung.
- Der Landesausschuss für Weiterbildung begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen des Ausschlusskatalogs zur Bestimmung der anererkennungsfähigen Bildungsveranstaltungen.
- Der Landesausschuss für Weiterbildung schließt sich dem UA 2 an und empfiehlt die Beibehaltung der derzeitigen Regelung über den Nachweis zur Eignung des Bildungsveranstalters durch eine externe Zertifizierung über ein Qualitätsmanagementsystem.